

Verein **Interessengemeinschaft Riedbach**

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Riedbach“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Riedbach, 3020 Bern.

2. Zweck

Der Verein setzt sich für die Erhaltung des bestehenden Gebiets Bern-West mit seiner wertvollen Natur – insbesondere Wald, (Kultur-)Landschaft und anderweitig geschützte Standorte bzw. Objekte –, dem Naherholungsgebiet, dem Gäbelbach, und den geschützten Ortsbildern. Der Verein wehrt sich insbesondere gegen den Bau einer BLS-Werkstätte in diesem Gebiet. Er kann zu diesem Zweck:

- Anlässe und Kundgebungen organisieren,
- zu Handen der Öffentlichkeit Stellungnahmen abgeben,
- Initiativen/Referenden bzw. Petitionen lancieren oder unterstützen,
- für seine Mitglieder Rechtsstreitigkeiten führen (egoistische Verbandsbeschwerde).

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft. Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche, welche das 18. Altersjahr vollendet hat, und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und die vom Vorstand aufgenommen wird. Der Vorstand kann die Aufnahme neuer Mitglieder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils per Ende Monat möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, die Mitglieder werden drei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail eingeladen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, setzt die Statuten fest, nimmt die Jahresrechnung und den Revisionsbericht ab, beschliesst das Jahresbudget und setzt den Mitgliederbeitrag fest. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber, vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telegrafische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein solcher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

9. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel der Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 30. März 2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin:

Die Kassierin:

.....

.....